

1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Jossgrund vom 22.02.1996

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Jossgrund hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2001 diese 1. Änderung der **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 22.02.1996** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562),
§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562),
in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10 bis 500
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 mindestens 5
3.	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10
6.	Begläubigung von Unterschriften	1
7.	Begläubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	1
8.	Begläubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, je Seite für jede weitere Seite zusätzlich	1 0,50
9.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,25 0,50

10.	Anfertigung von Druckseiten, Risographie, je Seite DIN A 4 (20 - 50 Drucke) (51 - 100 Drucke) (101 - 250 Drucke) (251 - 500 Drucke) (501 - 1000 Drucke) (ab 1001 Drucke)	0,20 0,17 0,12 0,10 0,07 0,05
11.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	10
12.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10
13.	Aufbewahrung von Fundsachen im Wert von 10 Euro bis 25 Euro bis 50 Euro für den Mehrwert zusätzlich	2 3 5 6%
14.	Bescheinigung über geleistete Abgaben und Beiträge einschließlich Kontoauszüge	5
15.	Für das Ausstellen einer Ersatz-Lohnsteuerkarte	5

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	15,50 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	13,00 Euro
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	10,50 Euro
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften die in Artikel 1 bezeichnet sind in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Jossgrund, den 11. Dezember 2001

Den Gemeindevorstand der Gemeinde Jossgrund

(Bürgermeister)



(Siegel)

29. Dez. 2001

Verzeichnis

der Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten der
Gemeinde Jossgrund
gemäß dem Gebührenrahmen der Verwaltungskostenordnungen

Rechtsgrundlage:
Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 3.Januar 1995 (GVBl. I Seite 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562).

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
(VwKostO-MdULFN) vom 20. Januar 1999 (GVBl. I Seite 17)

Auszug

Nr.	Gegenstand / Rechtsgrundlage	Gebühr alt	Gebührenrahmen / Bemessungsgrundlage	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr Euro ab 01.01.2002
4	Ordnungsrechtliche Angelegenheiten				
41	Bestattungswesen				

Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. November 1987 (GVBl. I S. 193), dem Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), und der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S.1000), geändert durch Verordnung vom 13. September 1977(GVBl. I S. 360)

Nr.	Gegenstand / Rechtsgrundlage	Gebühr alt	Gebührenrahmen / Bemessungsgrundlage	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr Euro ab 01.01.2002
412	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)	bisher nicht geregelt	50,-	50,-	25,-
413	Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)	bisher nicht geregelt	20,- bis 80,-	40,-	20,-
42 Einwohnermeldewesen					
422	Amtshandlungen nach dem Hessischen Meldegesetz vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 250)	10,- - 12,-	je Einwohner	15,-	7,50
423	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2 Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	15,- je Einwohner	50,- bis 150,- je Einwohner	50,- je Einwohner	25,- je Einwohner
424	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, zusätzlich zu Nr. 423 je Einwohner	30,-	50,- bis 500,-	50,-	25,-
426	Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung	10,-		15,-	7,50
4261	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenen Daten) je Bescheinigung	15,-	50,- bis 150,-	50,-	25,-
4262	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 (An- oder Abmeldung)	gebührenfrei			gebührenfrei
433 Sammlungen					
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Sammlungsgesetzes vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217)				
4331	Sammlungserlaubnis nach § 1	neue Zuständigkeit	100,- bis 400,-	200,-	100,-

Nr.	Gegenstand / Rechtsgrundlage	Gebühr alt	Gebührenrahmen / Bemessungsgrundlage	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr Euro ab 01.01.2002
4332	Erlaubnis einer Sammlung, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird	neue Zuständigkeit		gebührenfrei	gebührenfrei
44	Personalausweiswesen				
	Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182)				
441	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	15,-	20,-	20,-	10,-
443	Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis verloren gegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist	20,-	25,-	25,-	12,50
444	Neuausstellung eines Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird.	bisher nicht geregelt		20,-	10,-
***	Personalausweise				
	Amtshandlungen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182)				
	Ausstellung eines Personalausweises	15,-		15,-	8,-
***	Pausgesetz (Reisepaß, Kinderausweise) Gebührenordnung zum Pausgesetz (Pausgebührenordnung - PaßGebV)				
	vom 15. Januar 1997 Amtshandlungen auf Grund des § 20 Abs. 2 des Pausgesetzes vom 19.04.1986 (BGBl. I S. 537), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:				

Nr.	Gegenstand / Rechtsgrundlage	Gebühr alt	Gebühren- rahmen / Bemes- sungsgrundlage	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr Euro ab 01.01.2002
	Ausstellung eines Reisepasses für Personen, die das 26. Lebensjahr vollendet haben	50,-		50,-	26,-
	Ausstellung eines Reisepasses für Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	25,-		25,-	13,-
	Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses	25,-		25,-	
	Ausstellung eines Kinderausweises (§ 2 Abs 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes).	10,-		10,-	6,-
***	Fischereischeine	Gebühr DM	Fischereiabgabe	Gebühr DM gesamt bis 31.12.2001	Gebühr Euro gesamt ab 01.01.2002
	Gemäß § 29 des Hess. Fischereigesetzes (HFischG) vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 775), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), und § 32 HFischG sowie § 11 der Verordnung über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 12)				
1.	Jugendfischereischein	7,-	7,-	14,-	7,-
2.	Jahrestischereischein	7,-	7,-	14,-	7,-
3.	Fünfjahresfischereischein	14,-	32,-	46,-	23,-
4.	Zehnjahresfischereischein	28,-	63,-	91,-	45,50
***	Diese Gebühren sind nicht in der Verwaltungskostenordnung MdLFFN enthalten				
46	Lärmverordnung				500,-
	Ausnahme nach § 9 Abs. 3 der Lärmverordnung vom 16. Juni 1993 (GVBl. I S. 257)	neue Zuständigkeit	50,- bis 5.000,- je Ausnahme	1.000,- je Ausnahme	je Ausnahme

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL)
vom 20. Januar 1999 (GVBl. I S. 119)

Auszug

Nr.	Gegenstand / Rechtsgrundlage	Gebühr alt	Gebührenrahmen / Bemessungsgrundlage	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr Euro ab 01.01.2002
2	Gewerbe				
21	Allgemeine Amtshandlungen				
211	Auskunft aus dem Gewerberegister				
2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann.	15,- je Person	20,- bis 45 je Person	20,- je Person	10,- je Person
2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	40,- je Person	30,- bis 55,- je Person	40,- je Person	20,- je Person
2113	über einen bestimmten Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann	bisher nicht geregelt	5,- bis 20,- je Person mindestens 120,-	10,- je Person mindestens 120,-	5,- je Person mindestens 60,-
212	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	35,-		35,-	17,50

Nr.	Gegenstand / Rechtsgrundlage	Gebühr alt	Gebührenrahmen / Bemessungsgrundlage	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr Euro ab 01.01.2002
213	Anordnung der Betriebsschließung bei einem erlaubnispflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wurde (§ 15 Abs. 2 GewO)	neue Zuständigkeit 105,- bis 4.100,-	50% der Erl. Geb.	50% der Erl. Geb.	50% der Erl. Geb.
22	Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen				
2201	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Betroffenen erfolgen				
221	Stehendes Gewerbe				
	Spielrecht	neue Zuständigkeit	230,- bis 2.000,-	2.000,-	1.000,-
22113	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33c Abs. 1 GewO)	neue Zuständigkeit	35,- bis 150,-	80,00	40,-
22114	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes	neue Zuständigkeit	50,- bis 2.000,-	1.000,-	500,-
22115	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit(§ 33d Abs. 1 GewO)	neue Zuständigkeit	220,- bis 5.300,-	5.300,-	2.650,-
22116	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Abs. 1 GewO)				
2218	Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse	neue Zuständigkeit	50,- bis 400,-	200,-	100,-
22181	vorläufige Gestattung der Gewerbebeförderung (§ 46 Abs. 3 GewO)	neue Zuständigkeit	50,- bis 500,-	250,-	125,-
22182	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)	neue Zuständigkeit	50,- bis 1.000,-	500,-	250,-
22183	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der GewO)				
	Reisegewerbe				
22211	Reisegewerbekarten (§ 55 GewO)	neue Zuständigkeit	50,- bis 1000,-	400,-	200,-
	a) gem. §§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 55 d. GewO unbefristet	neue Zuständigkeit	50,- bis 1.000,-		

Nr.	Gegenstand / Rechtsgrundlage	Gebühr alt	Gebühren- rahmen / Bemes- sungsgrundlage	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr Euro ab 01.01.2002
b) gem. §§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 55 d. GewO unbefristet	neue Zuständigkeit	50,- bis 1.000,-	600,-	300,-	
22211 Reisegewerbekarte -befristet-					
a) w.o./für bis 1 Jahr	neue Zuständigkeit		100,-	50,-	
w.o./für bis 2 Jahre	neue Zuständigkeit		130,-	65,-	
w.o./für bis 3 Jahre	neue Zuständigkeit		160,-	80,-	
w.o./für bis 4 Jahre	neue Zuständigkeit		190,-	95,-	
w.o./für bis 5 Jahre	neue Zuständigkeit		220,-	110,-	
b) w.o./für bis 1 Jahr	neue Zuständigkeit		150,-	75,-	
w.o./für bis 2 Jahre	neue Zuständigkeit		190,-	95,-	
w.o./für bis 3 Jahre	neue Zuständigkeit		230,-	115,-	
w.o./für bis 4 Jahre	neue Zuständigkeit		270,-	135,-	
w.o./für bis 5 Jahre	neue Zuständigkeit		310,-	155,-	
Verlängerung einer befristeten Reisegewerbe- karte auf unbefristet					
a) w.o.	neue Zuständigkeit		400,-	200,-	
b) w.o.	neue Zuständigkeit		600,-	300,-	
22212 Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 i.V.m. § 60 c Abs. 2 GewO)	neue Zuständigkeit	35,- bis 110,-	100,-	50,-	
22213 Nachtäge (z.B. Ergänzung der Handelsgegen- stände)	neue Zuständigkeit	35,- bis 210,-	100,-	50,-	
22214 Erlaubnis zum Fehlbieten von Waren gelegen- lich der Veranstaltung von Messen, Ausstel- lungen, öffentlichen Festen oder aus besonde- rem Anlaß (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	neue Zuständigkeit	35,- bis 400,-	tägl. 70,- mind., höchstens 400,-	tägl. 35,- mind., höchstens 200,-	
22215 Entgegennahme der Anzeige über eine Tätig- keit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, und Aussstellung der Empfangsbestätigung (§ 55 c GewO)	neue Zuständigkeit	35,-		17,50	

Nr.	Gegenstand / Rechtsgrundlage	Gebühr alt	Gebühr neue Zuständigkeit	Gebühren- rahmen / Bernes- sungsgrundlage	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr Euro ab 01.01.2002
22216	Entgegennahme der Anzeige einer Veranstaltung eines Wandleragers (§ 56 a Abs. 2 Satz 1 GewO)	neue Zuständigkeit	50,- bis 500,-	100,- pro Tag	50,- pro Tag	
22217	Erlaubnis zur Veranstaftung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 GewO)	neue Zuständigkeit	55,- bis 500,-	200,-	100,-	
22218	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	neue Zuständigkeit	50,- bis 500,-	500,-	250,-	
22219	Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)	neue Zuständigkeit	60,- bis 420,-	200,-	100,-	
22220	Verhindierung der Gewerbeausübung (§ 60 d GewO)	neue Zuständigkeit	60,- bis 420,-	200,-	100,-	
22223	Zulassung von Ausnahmen	neue Zuständigkeit	35,- bis 400,-	200,-	100,-	
22231	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsvoranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	neue Zuständigkeit	55,-	55,-	27,50	
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 Satz 1 GewO)	neue Zuständigkeit	35,-	35,-	17,50	
22233	von dem Verbot des Fellbletts geistiger Getränke (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b GewO)	neue Zuständigkeit	35,- bis 250,-	100,-	50,-	
22234	für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. F GewO)	neue Zuständigkeit	35,- bis 250,-	100,-	50,-	
22235	hinsichtlich der Vertriebsverbote des § 56 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	neue Zuständigkeit	35,- bis 520,-	300,-	150,-	
2224	Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	neue Zuständigkeit	55,- bis 520,-			

Nr.	Gegenstand / Rechtsgrundlage	Gebühr alt	Gebührenrahmen / Bemessungsgrundlage	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr Euro ab 01.01.2002
224	Gaststätten				
2241	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 GastG)	neue Zuständigkeit	60,- bis 30.000,-	30,-	15,-
	a) Hauptschankräume einschl. Diskothek pro qm	neue Zuständigkeit		20,-	10,-
	b) Nebenräume, Kolleg, Fremenzimmer pro qm	neue Zuständigkeit		15,-	7,50
	c) Säle u. Freiflächen, Lagerräume und Küche pro qm	neue Zuständigkeit		ohne Berechnung	ohne Berechnung
	d) Trinkhallenraumbnis, Imbiss usw. Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 6 Satz 3 GastG)	neue Zuständigkeit	35,- bis 110,-	110,-	55,-
2242	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	neue Zuständigkeit	50,- bis 8.000,-	50 % der Erlaubnisgebühr höchstens bis 8.000,-	50 % der Erlaubnisgebühr höchstens bis 4.000,-
2243	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 und 2 GastG)	neue Zuständigkeit	35,- bis 3.000,-	300,-	150,-
2244	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 24 Abs. 1 GastG; allg.)	neue Zuständigkeit	35,- bis 4.000,-	200,- mtl.	100,- mtl.
2245	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GastG; vorl. Erlaubnis)	neue Zuständigkeit	35,- bis 1.500,-	200,- mtl.	100,- mtl.
2246	Gebühren für die vorläufige Erlaubnis wird bei der endgültigen Erlaubnis angerechnet.				
2247	Gestattung (§ 12 GastG)	neue Zuständigkeit			
	pro Tag	neue Zuständigkeit	35,- bis 2.500,-	40,-	20,-
2248	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)	neue Zuständigkeit	35,- bis 110,-	100,-	50,-
2249	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	neue Zuständigkeit	50,- bis 250,-	250,-	125,-

Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr

Richtsatzkatalog

Für die Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen, die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich werden und in die Zuständigkeit der Verkehrsbehörden fallen, können auf Grundlage der Rahmensexistenz des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr v. 26.06.1970 (BGBl. I, S. 865, 1298) zuletzt geändert durch vierzehnte Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I, S. 1214) folgende Gebühren für den Bereich der Gemeinde Jossgrund erhoben werden.

Auszug

Nr.	Gegenstand / Rechtsgrundlage	Gebühr alt	Gebühren- rahmen / Bemes- sungsgrundlage	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr Euro ab 01.01.2002
Straßenverkehrsordnung					
261	Anordnung nach § 15 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeits- stellen		neue Zuständigkeit	20,- bis 350,- s.u.	s.u.

Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen Gebühr bis 31.12.2001 in DM

Dauer	Gehweg	Fahrbahn geringfügig	Fahrbahn halbseitig	Vollsperzung
bis 2 Wochen	DM 30,-	DM 60,-	DM 80,-	DM 120,-
bis 4 Wochen	DM 50,-	DM 80,-	DM 120,-	DM 160,-
bis 8 Wochen	DM 90,-	DM 110,-	DM 140,-	DM 180,-
über 8 Wochen				

über 8 Wochen ist eine neue Erlaubnis erforderlich.

Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen Gebühr ab 01.01.2001 in Euro

Dauer	Gehweg	Fahrbahn geringfügig	Fahrbahn halbseitig	Fahrbahn Vollsperrung
bis 2 Wochen	EURO 15,-	EURO 30,-	EURO 40,-	EURO 60,-
bis 4 Wochen	EURO 25,-	EURO 40,-	EURO 60,-	EURO 80,-
bis 8 Wochen	EURO 45,-	EURO 55,-	EURO 70,-	EURO 90,-

über 8 Wochen ist eine neue Erlaubnis erforderlich.

Nr.	Gegenstand / Rechtsgrundlage	Gebühr alt	Gebühren- rahmen / Bemes- sungsgrundlage	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr Euro ab 01.01.2002
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO.		25,- bis 500,-		
	Veranstaltungen (Messen, Märkte, Festzüge etc.)				
	1. ohne Straßensperrung	neue Zuständigkeit		60,-	30,-
	2. mit Straßensperrung	neue Zuständigkeit		100,-	50,-
	3. Straßenfeste	neue Zuständigkeit		50,-	25,-